

Corona aktuell: Notbremse gilt auch für Rehabilitationssport

20.04.2021



Soeben teilte das Sozialministerium Baden-Württemberg mit, dass Rehasportangebote nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Nr. 3 CoronaVO bei einer 7-Tage-Inzidenz **von über 100** in einem Landkreis, die über mindestens drei Tage anhält, in Präsenz nicht mehr gestattet sind.

Maßgebend sind hier stets die von dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt festgestellten regionalen bzw. lokalen Inzidenzen.

- [210417_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210419.pdf \(622,6 KiB\)](#)